

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Fahrrad/E-Bike-Versicherung (Nichtbetriebsrisiken)



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache.

Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Fahrrad/E-Bike-Versicherung für Nichtbetriebsrisiken



Was ist versichert?

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind versichert: Sachschäden am versicherten, ausschließlich privat genutzte, in ihrem Eigentum (oder jenem eines mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) befindlichen, Fahrrad bzw. E-Bike durch:

- ✓ Beschädigung oder Zerstörung gegen Ihren Willen
- ✓ Diebstahl (einschließlich Einbruchdiebstahl) oder Beraubung

Zurich ersetzt

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung (Reparatur); oder
- ✓ den Neuwert abzüglich eines vereinbarten prozentuellen Abschlags in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Sache (bei Versicherung eines Neugerätes); oder
- ✓ den Wiederbeschaffungswert einer gleichartigen Sache im gleichen Abnutzungszustand und Alter (bei Versicherung einer gebrauchten Sache)

Anderweitiger Versicherungsschutz geht einer Entschädigung aus dieser Versicherung vor.



Was ist nicht versichert?

Schäden durch

- × Fehler, Mängel, innere Betriebsschäden, jeweils ohne äußere Einwirkung
- × Natürliche Abnutzung oder Verschleiß
- × Reparatur-/Wartungsarbeiten
- × Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer einzustehen hat
- × Unsachgemäße oder ungewöhnliche Verwendung (z.B. Artistik; Jonglieren; Verwendung im Wasser)
- × Fahrten auf Rennstrecken oder Beteiligung an sportlichen Wettbewerben inkl. dazugehöriger Trainingsfahrten
- × Entgeltliche sportliche Betätigung
- × Verkratzen, Verschrammen, Rost, Witterung und sonstige chemische oder thermische Einflüsse
- × Vandalismus
- × Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Vorsatzhandlungen durch Sie oder den Versicherten
- × Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenherbeiführung durch Sie oder den Versicherten
- × Krieg, innere Unruhen, Terror, u.ä.
- × Kernenergie, Radioaktivität
- × Wertminderung, Nutzungsentfall



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts.



Wo bin ich versichert?

In Österreich; der Geltungsbereich kann vertraglich auf Europa erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beim Abstellen muss die versicherte Sache mit den vereinbarten Sicherungen (Schlössern) versehen oder in näher bestimmten versperrten Räumlichkeiten verwahrt werden; auch beim Transport sind vereinbarte Sicherungen anzuwenden
- Der Lenker darf beim Fahren nicht alkoholisiert oder suchtgiftbeeinträchtigt sein
- Der Lenker muss die für die Benutzung erforderliche straßenverkehrsrechtliche Berechtigung aufweisen
- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrenerhöhung ist Zurich zu melden.
- Jeder Versicherungsfall ist Zurich unverzüglich zu melden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden, z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, vorsätzliche Sachbeschädigung und Verkehrsunfälle, wenn dabei andere Personen als der Lenker des versicherten Fahrrads/E-Bikes verletzt wurden.
- Schäden anlässlich eines Transports durch ein Beförderungsunternehmen oder der Aufbewahrung in einem Beherbergungsbetrieb sind unverzüglich auch diesen Unternehmen anzuzeigen; Schadenersatzansprüche gegen Dritte sind fristgerecht geltend zu machen oder sonst sicherzustellen.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Das Schadenbild darf ohne Zustimmung Zurichs nichtverändert werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: Mit Bankeinzug oder Selbst-Überweisung (bei der Bank oder online) – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen. Einen sofortigen Versicherungsschutz müssen Sie ausdrücklich mit Zurich vereinbaren.

Ende:

- Vertragsdauer mindestens 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Zurich den Vertrag kündigt.
- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir unseren Texten die männliche Form. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.